



WST1-KB-635/023-2025  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.wst1@noel.gv.at](mailto:post.wst1@noel.gv.at)  
Fax: 02572/9025-10548 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug	Bearbeitung	(0 25 72) 9025 Durchwahl	Datum
	Mag. iur. Wilfried Krenn	12715	23. Juni 2025

Betrifft  
BIOPOWER GmbH [FN 277314 s] - Biogasanlage - Standort: Stadtgemeinde Retz (HL)  
2070, KG Retz Altstadt, Gst.Nr. 3959, Änderung durch Adaptierung/Erweiterung, Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002, Bereitstellung von Informationen

## **Kundmachung § 40a AWG 2002**

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 12.06.2025, WST1-KB-635/023-2025, wurde der BIOPOWER GmbH die abfallrechtlichen Genehmigung zur Änderung der Biogasanlage im Standort Grst.Nr. 3959, KG Retz Altstadt, Stadtgemeinde Retz, durch das Vorhaben „Adaptierung und Erweiterung der bestehenden Biogasanlage (Errichtung und Betrieb einer Biomassefeuerungsanlage, einer Entschwefelungsanlage für Biogas, einer Gasaufbereitungsanlage für Biogas sowie dreier Vorgruben für die Anlieferung von flüssigen Abfällen)“ erteilt.

Standort: Grst.Nr. 3959, KG Retz Altstadt, Stadtgemeinde Retz

Projektname: Änderung durch Adaptierung/Erweiterung

Kurze Beschreibung des Projekts:

Gasaufbereitungsanlage und Entschwefelungsanlage: Die stündliche Rohbiogasproduktion beträgt etwa 770 m<sup>3</sup>. Die geplante Reinigungsanlage kann bis zu 1.000 m<sup>3</sup> Rohbiogas verarbeiten. In der Anlage werden bis zu etwa 460 m<sup>3</sup> Biomethan in Erdgasqualität produziert werden. Das zu reinigende Biogas wird aus dem Endlager II

bezogen und wird über eine neue Biogasentschwefelungsanlage auf einen Schwefelwasserstoffgehalt von unter 100 ppm gereinigt.

Biomassefeuerungsanlage, Hackgutlager: Die für die Gasaufbereitung und Entschwefelung von Biogas erforderliche thermische Energie soll durch eine vollautomatische Hackgutfeuerungsanlage gewährleistet werden. Darüber hinaus wird u.a. die Beheizung der Gebäude und die Fermenterheizung mit dieser Heizungsanlage bewerkstelligt. Die Hackgutlieferung erfolgt mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen bzw. LKWs. Die Manipulation des Hackgutes und Einbringung in das Hackgutlager wird mit bereits vorhandenem Radlader bzw. Teleskoplader bewerkstelligt. Die anfallenden Verbrennungsgase werden in einen neuen Schornstein eingeleitet. Zur Rauchgasreinigung werden ein Zyklonentstauber und ein Elektrofilter eingebaut.

Vorgruben: Insgesamt sollen drei überfahrbare Vorgruben mit einem zentralen Technischsacht („Pumpenraum“) errichtet werden. Befüllt wird direkt aus dem anliefernden Tankfahrzeug. Über eine Dickstoffgülepumpe erfolgt die Einbringung dieser Substrate in die Hauptfermenter der Biogasanlage.

Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde: 30.06.2025

Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt:

Für die Dauer von sechs Wochen ab dem Tag der Kundmachung kann in den Verwaltungsakt bei der Behörde

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Regionalstelle Weinviertel

2130 Mistelbach, Liechtensteinstraße 44

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Angaben zum Rechtsschutz:

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

#### **Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede

gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für die Landeshauptfrau  
Mag. iur. K r e n n

